

INHALT	SEITE
Öffentliche Zustellungen der Stadt Hagen	
Für Herrn Nasir Kurmanc	50
Für Herrn Beneamin Zaharia	50
Für Herrn Gani Bogdanov Bogdanov	50
Für Herrn Anastasios Poupouridis	50
Amtliche Bekanntmachung der Stadt Hagen	
Allgemeinverfügung zur Aufhebung der Schonzeit für Böcke und Schmalrehe	50
Öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Hagen	
V. Nachtrag vom 30.03.2026 zur Satzung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Hagen vom 15. Oktober 2004	51
Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 26.03.2026	53



Freiherr vom Stein Turm (Foto: Pressestelle der Stadt Hagen)

Herausgeber:	Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister
Redaktion:	Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)
Erscheinungsweise:	Nach Bedarf, freitags.
Bezug:	Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen. Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download. Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).
Vertrieb:	Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Nasir Kurmanc, zuletzt wohnhaft: „Bahnenstraße 11, 47443 Moers“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 31.03.2026, Aktenzeichen 55/711C – 62626, 56544, 44203, 39923

Das Schriftstück kann bei Frau Schulz in Zimmer D.315, Telefon 02331 207 2853, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 31.03.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Beneamin Zaharia, zuletzt wohnhaft: Graf-von-Galen-Ring 7, 58095 Hagen, liegt beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit & Ordnung der Stadt Hagen, Freiheitstr. 3, 58119 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Verwarnung wegen wiederholter Verkehrszuwerhandlungen gem. § 2a Abs. 2 Nr. 2 StVG der Stadt Hagen vom 31.03.2026, Aktenzeichen 32/11L-1614751

Das Schriftstück kann bei Frau Jungjohann in Zimmer 114, Telefon 02331 207 2250, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 31.03.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Gani Bogdanov Bogdanov, zuletzt wohnhaft: Wehringhauser Straße 71, 58089 Hagen, liegt beim Fachbereich Öffentliche Sicherheit & Ordnung der Stadt Hagen, Freiheitstr. 3, 58119 Hagen folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Entziehungsverfügung der Fahrerlaubnis auf Probe der Stadt Hagen vom 31.03.2026, Aktenzeichen 32/11L-1626096

Das Schriftstück kann bei Frau Jungjohann in Zimmer 114, Telefon 02331 207 2250, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 31.03.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Öffentliche Zustellung

Für Herrn Anastasios Poupouridis – aktuell „Unbekannt“, zuletzt bekannte Wohnanschrift: „Kleeberger Str. 23, 35510 Butzbach“, liegt beim Fachbereich Jugend und Soziales der Stadt Hagen, Berliner Platz 22 folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Inverzugsetzungsschreiben der Stadt Hagen vom 31.03.2026, Aktenzeichen 55/711C – 32602.

Das Schriftstück kann bei Frau Swierczek in Zimmer D.324, Telefon 02331 207 3124, nach vorheriger telefonischer oder schriftlicher Anmeldung, in Empfang genommen werden.

Dieses Schriftstück gilt nach §10 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeszustellungsgesetz – LZG) vom 07.03.2006 (GV. NRW. S. 94), in der zurzeit geltenden Fassung, von der Stadt Hagen als zugestellt, wenn seit dem Tag der Bekanntmachung zwei Wochen verstrichen sind.

Hagen, 31.03.2026 Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

**AMTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen**

Die Stadt Hagen als Untere Jagdbehörde erlässt folgende

**Allgemeinverfügung
zur Aufhebung der Schonzeit für Böcke und Schmalrehe**

I.
Gemäß § 22 Absatz 3 Satz 1 des Bundesjagdgesetzes (BJG) in Verbindung mit § 24 Absatz 2 des Landesjagdgesetzes Nordrhein-Westfalen (LJG-NRW) sowie § 1 Absatz 1 Nummer 3 der Landesjagdzeitenverordnung Nordrhein-Westfalen (LJZeitVO) und dem Erlass des Ministeriums für Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz des Landes Nordrhein-Westfalen „Jagdliche Maßnahmen zur Unterstützung der Wiederbewaldung nach den Kalamitätsschäden in den Wäldern von Nordrhein-Westfalen“ vom 12.12.2024 wird zur Vermeidung von Wildschäden die Schonzeit für Böcke und Schmalrehe auf den Flächen im gesamten Stadtgebiet, **auf denen Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden**, mit sofortiger Wirkung für die Zeit vom 01.04 bis 30.04 aufgehoben.

II.
Die Aufhebung der Schonzeit gilt für die Jagdjahre 2025/2026 bis einschließlich 2027/2028 für das Stadtgebiet Hagen, in den Revieren mit FFH-Gebiets-Ausweisungen jedoch unter Auflagen, mit hohen Kalamitätsschäden (Hauptschadensgebiete), wie nachfolgend aufgeführt, für Rehwild, Schmalrehe und Böcke:
ab 01.04. bis 30.04. in Niederungsgebieten unter 450 m Höhenlage (gesamtes Stadtgebiet lt. Karte Wald und Holz).

III.
Die Allgemeinverfügung ist befristet bis zum 30. April 2028.

IV.
Diese Verfügung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen für die Aufhebung der Schonzeit entfallen.

V.
Die Allgemeinverfügung wird gemäß § 41 Absatz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW) im Amtsblatt sowie auf der Internetseite der Stadt Hagen öffentlich bekannt gemacht.

Auflagen für Reviere in FFH-Gebieten:

Die von den Auflagen betroffenen Revieren im Hagener Stadtgebiet sind:
Kalkbuchenwälder bei Hohenlimburg => Hagen 05, Hagen 14, Schmittau II, von Hövel
Gevelsberger Stadtwald => Hagen 12

In diesen Revieren ist nur der Einzelabschuss (Ansitz/Pirsch) als Vergrämung im Rahmen des Objektschutzes zulässig. Bewegungs-

Herausgeber:
Redaktion:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Erscheinungsweise:
Bezug:

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



jagden, erhöhter Treibereinsatz sowie revierübergreifende Schwerpunktjagden sind unzulässig.

Die erfolgten Natura 2000-Erheblichkeitsüberprüfung ist der AV beige-fügt. Sie sind zu beachten.

Die Natura 2000-Erheblichkeitsabschätzung im Rahmen der Allgemeinverfügung zur Schonzeitaufhebung Rehwild ergeht im Einvernehmen mit der Unteren Naturschutzbehörde.

Gründe:

Die Kalamitätsschäden des Landes Nordrhein-Westfalen der letzten Jahre werden nach bisherigen Schätzungen Wiederbewaldungsmaßnahmen auf vielen Flächen im Hauptschadensgebiet erforderlich machen.

Wegen der zunehmenden Bedeutung der Wälder für die Gesellschaft in Verbindung mit den aktuellen Herausforderungen für die Waldbesitzer ist es Ziel, den jetzigen Zeitpunkt zu nutzen, um die Wälder mit waldbaulichen Methoden besser an den Klimawandel anzupassen.

Das heutige Handeln entscheidet über den zukünftigen Waldzustand, der an die nachfolgenden Generationen übergeben wird. Der Umbau zu klimastabilen Wäldern kann aber nur bei angepassten Schalenwildbeständen gelingen. Hierzu ist eine enge Zusammenarbeit von Waldbesitzenden, der Jägerschaft und der Landesforstverwaltung gleichermaßen erforderlich.

Der Übersichtskarte des Landesbetriebes Wald und Holz Nordrhein-Westfalen über die Hauptschadensgebiete ist zu entnehmen, dass sich der Schadholzanfall im Bereich der Zuständigkeit des Regionalforstamtes Ruhrgebiet, auch auf das Gebiet der Stadt Hagen erstreckt.

In der Vergangenheit wurden bereits zahlreiche Maßnahmen zur Stärkung der jagdlichen Eigenverantwortung vor Ort und zum Abbau von Abschusshemmnissen getroffen. Dies betrifft die Abschussplanung, die Zusammenarbeit in den Hegegemeinschaften und die Ausgestaltung der Jagdzeiten.

Die Jägerschaft wird gebeten, den Waldumbau zu klimastabilen Wäldern durch eine intensive Bejagung des Schalenwildes zu unterstützen.

Jedoch soll die Bejagung auf solchen Flächen, die nicht in Verjüngung stehen, nicht vorzeitig begonnen werden.

Das gleiche gilt für Jagdbezirke, in denen keine Wiederbewaldungsmaßnahmen stattfinden.

Ziel ist hiermit nicht in erster Linie die Reduktion des Rehwildbestands oder andere Gründe wie beispielsweise Verkehrsunfälle, sondern Vergrämungseffekte, um die Tiere von Flächen fernzuhalten, auf denen die Verjüngung noch nicht gesichert ist („Objektschutz“). Das bedeutet, dass die verfrühte Bejagung räumlich begrenzt und **nur auf Wiederbewaldungsflächen (Aufforstungen und Naturverjüngungen)** stattfinden darf.

Die Allgemeinverfügung ergeht im Einvernehmen mit dem Jagdbeirat.

Hagen, 30.03.2026

Stadt Hagen
Untere Jagdbehörde
Der Oberbürgermeister

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG der Stadt Hagen

V. Nachtrag vom 30.03.2026 zur Satzung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Hagen vom 15. Oktober 2004

Der Rat der Stadt Hagen hat aufgrund der §§ 7 Abs. 1, 27 und 41 der Gemeindeordnung für das Land NRW in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NW S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2004 (GV NRW S. 96/SGV NRW 2023), nach entsprechender Genehmigung durch das Innenministerium des Landes NRW gem. § 126 GO NRW in seiner Sitzung vom 26. März 2026 die nachfolgende Satzung beschlossen:

§1 - Grundsatz

Die Stadt Hagen richtet einen Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration ein. Dieser vertritt die Interessen der nicht-deutschen Einwohner*innen und der Personen mit Migrationshintergrund in der Stadt Hagen. Er äußert sich auf der Grundlage der freiheitlich demokratischen Grundordnung der Bundesrepublik Deutschland zu Fragen, die das Zusammenleben von Deutschen und zugewanderten Einwohnern*innen in Hagen betreffen und wirkt so an den kommunalen Willensbildungsprozessen mit.

§ 2 - Kompetenzen und Aufgaben

- (1) Der Rat und der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sollen sich über Themen und Aufgaben der Integration in der Stadt Hagen abstimmen. Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann sich darüber hinaus mit allen Angelegenheiten der Gemeinde befassen. Insbesondere soll er sich mit der Lösung der Probleme beschäftigen, die sich aus dem Zusammenleben von Menschen verschiedener kultureller Herkunft ergeben. Er strebt dabei die soziale, rechtliche und politische Gleichstellung Aller an.
- (2) Auf Antrag des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sind seine Anregungen und Stellungnahmen dem Rat, einer Bezirksvertretung oder einem Ausschuss vorzulegen.
- (3) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hat das Recht, Anfragen an die Verwaltung zu stellen.
- (4) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration soll zu Fragen, die ihm vom Rat, einem Ausschuss, einer Bezirksvertretung oder der Verwaltung vorgelegt werden, Stellung nehmen.
- (5) Die Verwaltung leitet Vorlagen, die die in Absatz 1 Satz 2 bezeichneten Angelegenheiten betreffen, vor der Beratung im Rat, Ausschüssen oder Bezirksvertretungen dem Beirat zu. Rat, Ausschüsse oder Bezirksvertretungen behandeln solche Vorlagen der Verwaltung nur, wenn der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zuvor Gelegenheit gehabt hat, Stellung zu nehmen.
- (6) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wirkt an den Beratungen über die Haushaltssatzung mit. Er berät über alle Haushaltsansätze, die seine Aufgaben betreffen und kann dazu Vorschläge und Anregungen machen.
- (7) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sind die zur Erledigung seiner Aufgaben erforderlichen Mittel zur Verfügung zu stellen. Der Rat kann nach Anhörung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration den Rahmen festlegen, innerhalb dessen der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration über ihm vom Rat zugewiesene Haushaltsmittel entscheiden kann.
- (8) Vor Änderung dieser Satzung ist der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zu hören.
- (9) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration betreibt seine Öffentlichkeitsarbeit selbständig im Rahmen des § 14 dieser Satzung.
- (10) Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration hat im Rahmen seiner Kompetenzen alle grundsätzlichen finanz- und personalwirtschaftlichen Regelungen der Stadt Hagen zu berücksichtigen.

§ 3 - Vorsitzende*r und Stellvertreter*innen

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration wählt aus seiner Mitte eine*n Vorsitzende*n und zwei Stellvertreter*innen.

§ 4 - Teilnahme- und Rederecht in kommunalen Gremien

Der/die Vorsitzende des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration oder ein anderes vom Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration benanntes Mitglied ist berechtigt, bei der Beratung der Angelegenheiten nach § 2 Abs. 1 Satz 2 an der Sitzung des jeweiligen Gremiums teilzunehmen. Auf sein/ihr Verlangen ist ihm/ihr das Wort zu erteilen.

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



§ 5 - Vorschlagsrecht für Ratsausschüsse

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration schlägt dem Rat für alle Ausschüsse, soweit rechtlich möglich, je ein Mitglied und eine*n Stellvertreter*in als sachkundige*n Einwohner*in gem. § 58 Abs. 4 der Gemeindeordnung NRW vor.

§ 6 - Bildung von Arbeitskreisen

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration kann für die Beratung bestimmter Themen dauernd oder vorübergehend Arbeitskreise bilden. Mitglieder der Arbeitskreise müssen nicht Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration sein. Auf Beschluss eines Arbeitskreises können an den Sitzungen auch sonstige sachkundige Personen teilnehmen. Der/die Vorsitzende ist aus dem Kreis der Mitglieder zu wählen. Die Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration der Arbeitskreise erhalten keine Fahrtkosten- oder sonstige Aufwandsentschädigungen, es sei denn, sie gehören dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration als gewähltes Mitglied an.

§ 7 - Zahl der Mitglieder und Amtszeit

- (1) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gehören 14 Mitglieder an, die von den Wahlberechtigten in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl für die Dauer der Wahlzeit des Rates nach Listen oder als Einzelbewerber*innen gewählt werden.
- (2) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gehören ferner 7 Ratsmitglieder an, die aus der Mitte des Rates bestellt werden. Können sich die Ratsmitglieder nicht auf einen einheitlichen Wahlvorschlag einigen, findet für die Bestellung der Ratsmitglieder die Regelung in § 50 Abs. 3 GO NRW entsprechende Anwendung.
- (3) Dem Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gehören darüber hinaus 6 vom Rat der Stadt Hagen bestellte beratende Mitglieder an.
- (4) Für die Ratsmitglieder werden vom Rat Stellvertreter*innen benannt. Für jedes durch Urwahl gewählte Mitglied bestimmt die jeweilige im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration vertretene Gruppe aus ihrer Liste eine*n Stellvertreter*in. Die Reihenfolge der Vertretung richtet sich nach der Rangfolge der jeweiligen Liste. Einzelbewerber*innen haben keine Stellvertretung.
- (5) Nach Ablauf der Wahlzeit üben die bisherigen Mitglieder ihre Tätigkeit bis zum Zusammentritt des neugewählten Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration weiter aus.

§ 8 Ständige Berater*innen und Sachverständige

- (1) Als ständige Berater*innen nehmen an den Sitzungen des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration je ein*e Vertreter*in jeder Ratsfraktion, der Arbeiterwohlfahrt, des Caritasverbandes, des Diakonischen Werkes, des Deutschen Paritätischen Wohlfahrtsverbandes, des Deutschen Gewerkschaftsbundes, der Arbeitgeberverbände, der Agentur für Arbeit und des Jobcenters Hagen teil. Die benennenden Institutionen schlagen dem Integrationsrat ihre*n Vertreter*in sowie eine*n Stellvertreter*in zur Berufung vor.
- (2) Zur Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration können zusätzlich Sachverständige eingeladen werden, sofern die jeweilige Tagesordnung es für geboten erscheinen lässt und für die Stadt keine zusätzlichen Kosten entstehen.

§ 9 Wahlorgane

Wahlorgane sind der/die Oberbürgermeister*in als Wahlleiter*in, der Wahlausschuss und die Wahlvorstände. Nähere Einzelheiten hierzu regelt die vom Rat der Stadt zu erlassende Wahlordnung.

§ 10 Wahlberechtigung und Wählbarkeit

Wahlberechtigt und wählbar sind ausschließlich die in § 27 Abs. 3 bis Abs.5 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – GO NRW – in der jeweils gültigen Fassung genannten Personen.

§ 11 Wahltermin

Die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration findet am Tag der Kommunalwahl statt. Die Stimmzählung erfolgt am Tag im Anschluss nach der Wahl durch einen eigens gebildeten Wahlvorstand.

§ 12 Rechtsstellung der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

Für die Rechtsstellung der Mitglieder des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration gelten die §§ 30, 31, 32 Abs. 2, §§ 33, 43 Abs. 1, § 44 und § 45 mit Ausnahme des Abs. 5 Satz 1 GO NRW entsprechend.

§ 13 Geschäftsordnung

Die Regelungen der Geschäftsordnung des Rates der Stadt Hagen, der Bezirksvertretungen und der Ausschüsse vom 08. Mai 2008 in der jeweils gültigen Fassung sind auch für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration sinngemäß anzuwenden.

§ 14 Ausstattung des Integrationsrates

- (1) Die Stadt Hagen richtet für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Erledigung seiner Aufgaben eine Geschäftsstelle ein, für die sie die angemessene Personalausstattung, angemessene Räumlichkeiten sowie Sach- und Finanzmittel zur Verfügung stellt.
- (2) Vor der Besetzung der Stelle der/des Geschäftsführers*führerin wird der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration gehört.
- (3) Die Geschäftsstelle des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration erhält die Einladungen und Sitzungsprotokolle über alle Ausschuss- und Ratsitzungen. Soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen, werden diese den Integrationsratsmitgliedern auf Anfrage zur Verfügung gestellt.

§ 15 Inkrafttreten

- (1) Die Satzung für den des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt damit die am 20.12.1994 vom Rat der Stadt Hagen beschlossene Satzung für den Ausländerbeirat der Stadt Hagen außer Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

V. Nachtrag vom 30.03.2026 zur Satzung für den Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Hagen vom 15. Oktober 2004 wird hiermit gemäß § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13. April 2021 (GV NRW S. 390), öffentlich bekannt gemacht.

Nach § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung kann die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Hagen vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Hagen, 30.03.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG
der Stadt Hagen

Bekanntgabe von Ratsbeschlüssen – Ratssitzung vom 26.03.2026

Aufgrund des § 24 der Hauptsatzung der Stadt Hagen werden die vom Rat der Stadt Hagen am 26.03.2026 in öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse ab 07.04.2026 für die Dauer von 14 Tagen im Rathaus I, Haupteingang, Rathausstraße 11, sowie in den Dienstgebäuden der Bezirksverwaltungsstellen Boele, Schwerter Straße 168, Hohenlimburg, Freiheitstraße 3 und Haspe, Kölner Straße 1, öffentlich ausgehängt und im Internet unter <http://www.hagen.de> veröffentlicht.

Hagen, 30.03.2026

Dennis Rehbein (Oberbürgermeister)

Aktuelle Ausschreibungen auf dem Vergabesatellit Metropole Ruhr
(<http://www.vergabe.metropoleruhr.de>)

Barrierefreier Umbau von Bushaltestellen im Stadtgebiet Hagen, 7. BA Paket 4
Typ: Sonstige Ausschreibung
Angebotsfrist/Teilnahmefrist: 21.04.2026
Ausschreibende Stelle: Stadt Hagen - Zentrale Vergabestelle
Ausschreibungs-ID: CXTJYY6YTQKTCK9Z



https://www.instagram.com/hagen_westfalen/



<https://www.facebook.com/Hagen.Westfalen>



https://www.threads.net/@hagen_westfalen



https://x.com/Hagen_Westfalen



whatsapp.com/channel/0029Vadxh293gvWQzSZxBC0

Herausgeber:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Redaktion:

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen,
Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Erscheinungsweise:

Nach Bedarf, freitags.

Bezug:

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11,
58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/jähr.).

Vertrieb:

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de



Geschwindigkeitsüberwachungen im Hagener Stadtgebiet

30. März 2026 – In der Zeit vom 1. bis zum 16. April finden im Hagener Stadtgebiet wieder kommunale Geschwindigkeitsüberwachungen an Gefahrenstellen, Unfallschwerpunkten und in schutzwürdigen Zonen statt. Geschwindigkeitskontrollen sind eine präventive Maßnahme, um mehr Sicherheit im Straßenverkehr zu erreichen. Die Überschreitung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit ist weiterhin Unfallursache Nummer Eins. Die regelmäßige Überwachung gilt vor allem dem Schutz der schwächeren Verkehrsteilnehmenden wie Fußgängerinnen und Fußgänger oder Radfahrerinnen und Radfahrer. Jeder Messpunkt wird weiterhin im Benehmen mit der Polizei festgelegt. Die Messstellen der kommenden Tage sind:

01.04.2026

Birkenstraße, Preußerstraße

02.04.2026

Ribbertstraße, Overbergstraße

04.04.2026

Lönsweg, Harkortstraße

07.04.2026

Klippchen, Rembergstraße

08.04.2026

Kuhlestraße, Im Kley

09.04.2026

Im Sonnenwinkel, Haßleyer Straße

10.04.2026

Stadionstraße, Ergster Weg

11.04.2026

Iserlohner Straße, Bergischer Ring

13.04.2026

Berliner Straße, Franzstraße

14.04.2026

Schillerstraße, Voerder Straße

15.04.2026

Jägerstraße, Heigarenweg

16.04.2026

Enneper Straße, Osthofstraße

Darüber hinaus muss im gesamten Stadtgebiet mit weiteren Kontrollen durch das Ordnungsamt gerechnet werden.

Sondereinsatz: Gewerbekontrollen in Gaststätten und Prostitutionsstätten

30. März 2026 – Bei einer Schwerpunktkontrolle zum Thema Gaststätten und Prostitutionsstätten hat der Stadtordnungsdienst gemeinsam mit der Gewerbestelle der Stadt Hagen und der Polizei Hagen am vergangenen Freitag, 27. März, insgesamt zehn Betriebe überprüft und dabei diverse Verstöße festgestellt.

Das Team hat 105 Personen, darunter zehn Prostituierte, kontrolliert. In vier Fällen haben die Einsatzkräfte den Prostituierten die Tätigkeit untersagt und in einem Fall eine abgelaufene Anmeldebescheinigung für die Ausübung eingezogen. Einmal wurde die Gesundheitsbescheinigung einer Prostituierten sichergestellt. Darüber hinaus versiegelten die Mitarbeitenden zwei Geldspielgeräte, sprachen einen Platzverweis aus und stellten in zwei Fällen unerlaubte beziehungsweise unzulässige

Gewerbeausübungen sowie in einem Fall einen Verstoß gegen Paragraph 8 des Jugendschutzgesetzes fest. Des Weiteren erfassten sie zwei Ordnungswidrigkeiten gegen den Glücksspielstaatsvertrag. Die Polizei vollstreckte zudem einen offenen Haftbefehl und stellte zwei Ordnungswidrigkeiten gegen das Waffengesetz fest.

Eine besondere Entdeckung machten die Mitarbeitenden in einem illegal errichteten Imbiss mit offenem Grill und selbstgebautem Dachaufbau. Der Imbiss hatte zum Zeitpunkt der Kontrolle kein fließendes Wasser und wurde im Bereich der Notausgänge für drei Gewerbeeinheiten erbaut, sodass diese keine Fluchtmöglichkeiten mehr aufwiesen. Aus diesem Grund mussten zwei der Betriebe infolge der Zweckentfremdung eines Fluchtweges geschlossen und der illegale Bau versiegelt werden. In diesem Zusammenhang erfassten die Behörden eine Ordnungswidrigkeit wegen des Verstoßes gegen die Arbeitsstättenverordnung, da der Fluchtweg verschlossen war.

Stadtordnungsdienst, Handwerkskammer Dortmund und Bezirksregierung Arnsberg kontrollieren Friseur- und Kosmetikbetriebe

31. März 2026 – Schwerpunktkontrollen in Friseurbetrieben sowie Kosmetik- und Tätowierstudios: Eine gemeinsame Kontrollaktion hat der Stadtordnungsdienst mit dem Bereich Hygienekontrolle im Gesundheitsamt der Stadt Hagen, der Handwerkskammer Dortmund, der Kreishandwerkerschaft und der Bezirksregierung Arnsberg, Abteilung Arbeitsschutz, am gestrigen Montag, 30. März, im gesamten Hagener Stadtgebiet durchgeführt.

In sieben der insgesamt acht überprüften Betriebe stellten die Teams teils geringe bis erhebliche hygienische Mängel fest. In einem kontrollierten Nagelstudio entdeckten die Einsatzkräfte falsch gelagerte Gefahrstoffe. Ein Friseurbetrieb wurde geschlossen, da keine verantwortliche Person vor Ort war. In zwei Fällen konnte der Betriebsleiter nicht angetroffen werden. Die Handwerkskammer Dortmund führte zudem zwei Betriebsleiterprüfungen durch und stellte einen Meldepflichtverstoß fest. Ein Fall von Schwarzarbeit wird nun wegen Leistungsbetrug geprüft. Des Weiteren führten die Mitarbeitenden 21 Personenkontrollen durch.

In allen kontrollierten Betrieben erfasste die Bezirksregierung Arnsberg mehrere Mängel in den Bereichen der Dokumentation der Gefährdungsbeurteilung und der Unterweisung. Zudem fiel in fast allen kontrollierten Betrieben auf, dass weder Arbeitsmittel noch elektronische Geräte geprüft waren. Ferner wurden in zwei Betrieben Unregelmäßigkeiten im Bereich der Arbeitszeiten und der mittelbar geprüften Geschäftsunterlagen festgestellt. In diesen Fällen erfolgt eine Weiterleitung im Rahmen der behördlichen Zusammenarbeit an die Steuerfahndung und den Zoll.

Herausgeber:

Redaktion:

Erscheinungsweise:

Bezug:

Vertrieb:

Stadt Hagen - Der Oberbürgermeister

Fachbereich des Oberbürgermeisters, Rathausstraße 13, 58095 Hagen, Telefon 02331 2073307, Fax 02331 2072401 (v.i.S.d.P. Anja Corell)

Nach Bedarf, freitags.

Kostenlos erhältlich im Volme Forum, Zentrales Bürgeramt, Rathaus I, Rathausstraße 11, 58095 Hagen.

Digital unter www.hagen.de und über unseren QR-Code kostenlos zum Download.

Abonnement über Versand oder digital als PDF-Datei per E-Mail ist möglich (30,-€/Jahr.).

Heike Heinig, Telefon 02331 2072687, E-Mail: heike.heinig@stadt-hagen.de

